

Vereinsatzung Skiclub Karsee-Amtzell

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Skiclub Karsee-Amtzell e. V.“ (SCKA).
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Amtzell.
- (3) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Clubs

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er widmet sich insbesondere der Pflege und Ausübung des Ski- und Wintersports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des darauffolgenden Monats, in dem sie beantragt wird. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr.
- (4) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
 - I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Personen nach Vollendung des 17. Lebensjahres sein.
 - II. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren können nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten Mitglied werden.
 - III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Datenschutz: Erhebung, Verarbeitung & Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von automatischen Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Postalische Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und Funktion im Verein.

§ 4 Aufnahme

Die Aufnahme in den Verein muss bei diesem besonders beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung, insbesondere auch aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Die Mindest-Mitgliedsdauer von einem Jahr muss erfüllt sein.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch die Mehrheit des Ausschusses beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - a) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - c) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss mit einer Frist von einem Monat, gerechnet ab Zugang der schriftlichen Mitteilung, Einspruch erheben. Der Einspruch bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten. Die nächste ordentliche Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
- (5) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen, sowie Teile davon.

§ 7 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Vereinsjahr festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr, Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen. Über Stundungen oder Erlasse entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Beiträge werden im Oktober des Vereinsjahres fällig. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge und evtl. Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im SEPA Lastschriftverfahren.

§ 8 Organe der Clubs

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ausschuss
4. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen, möglichst im 1. Quartal. Sie ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der weiteren Vorsitzenden durch ein Rundschreiben in Textform oder elektronisch und in den Mitteilungsblättern der Gemeinden Karsee und Amtzell zu veröffentlichen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

(2) Die Hauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Ausschusses,
- d) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten,
- e) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands der § 10 Ziffer 1 a bis d bezeichneten Mitglieder, sowie die Wahl der Kassenprüfer (§12),
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren sowie etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen,
- g) Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitglieds,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- k) Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers für den Vorstand. Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten zuständig, für die in dieser Satzung und deren Ordnungen kein anderes Organ des Vereines zuständig ist.

(3) Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit der Begründung einzureichen. Sie sind – soweit es sich nicht lediglich um Anträge zur bereits veröffentlichten Tagesordnung handelt – vom Vorstand unverzüglich im Internet veröffentlicht werden. Über Anträge auf Ergänzung der veröffentlichten Tagesordnung, die in der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(4) Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

(5) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(6) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(7) Die Abstimmung erfolgt geheim, sofern dies von einem Mitglied verlangt wird.

(8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der weiteren Vorsitzenden, zu unterschreiben.

(9) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Ausschuss zu beschließen ist, maßgebend.

(10) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung

erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Videokonferenz, bei der die Abstimmung durch virtuelle Handzeichen durchgeführt wird. Eine Kombination von Präsenzveranstaltung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Videokonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Ersten Vorsitzenden,
- b) dem Zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer + Pressewart.

(2) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegen ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Geschäftsführung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann seine Aufgaben mit Zustimmung der Mitgliederversammlung an einen Geschäftsführer übertragen, der auch ein Nichtmitglied sein kann.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder gefasst. Zu Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 5000,00 € verpflichten, ist eine einfache Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Zur Wahl stehen alle volljährigen natürlichen Personen, die Mitglieder nach §3 Ziffer 1 sind. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Es werden gewählt: In den Jahren mit ungerader Jahreszahl der Erste Vorsitzende und der Schriftführer. In den Jahren mit gerader Jahreszahl der Zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Alle zwei Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

(5) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl durch den Vorstand ersetzt. Bei Ausscheiden eines Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

(6) Der Erste und Zweite Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je ein Vorsitzender vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.

(7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene jährliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden, durch die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des jeweiligen Vorstandsmitgliedes für den Verein stehen. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet der Ausschuss. Die Aufwandsentschädigung soll die jeweilige Grenze des §3 Nr. 26 a EstG nicht übersteigen.

§ 11 Ausschuss

(1) Der Ausschuss besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes (Geborene Ausschussmitglieder)
- b) bis zu vier Beisitzern mit bestimmten Aufgaben. Die Zusammenlegung von Ämtern ist im Bedarfsfalle zulässig.

(2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Den Vorstand und die Mitgliederversammlung in wichtigen Vereinsangelegenheiten unterstützen,
- b) Beschlussfassung über verbandsinterne Zuschussrichtlinien,
- c) Entscheidung über die Höhe einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für den Vorstand.

(3) Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt.

(4) Der Ausschuss entscheidet in allen in dieser Satzung und deren Ordnungen vorgesehenen Fällen. Dem Ausschuss bleibt die Bildung weiterer Ausschüsse vorbehalten.

(5) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung einem der weiteren Vorsitzenden. Vom Vorsitzenden sollen jährlich mindestens zwei Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Über die Sitzung und die Beschlüsse des Ausschusses wird vom Schriftführer ein Protokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

(6) Der Ausschuss ist nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, darunter mindestens drei Mitglieder des Vorstands nach § 10 Ziffer 1 beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit.

(7) Die Wahl der in Ziffer 1 b bezeichneten Ausschussmitglieder erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr die Hälfte dieser Mitglieder neu zur Wahl stehen. Sie bleiben jeweils bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Vorstand den Nachfolger; in der nächsten Hauptversammlung ist eine Neuwahl erforderlich.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von 3 Jahren einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch dem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Der Kassenprüfer soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen.

(3) Bei vorgefundenen Mängeln muss der Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Vereinsjahres stattfinden.

§ 13 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, insbesondere eine Geschäftsordnung und eine Ehrungsordnung, die vom Vorstand und vom Ausschuss zu beschließen sind.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließen.

§ 16 Vermögensverwendung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den Förderverein Füreinander- Miteinander Amtzell, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 WLSB Mitgliedschaft

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Wangen im Allgäu.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Soweit in dieser Satzung die Textform als zulässige Form erwähnt wird, ist das Schriftstück unverzüglich nach seiner Erstellung durch Ausdruck in Papierform zu dokumentieren.

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.05.2019 vorgelesen und verabschiedet. Mit Eintragung in das Vereinsregister tritt sie in Kraft. Wir bestätigen die Richtigkeit der Satzung und der ordnungsmäßige Ablauf der Satzungsverabschiedung.

Karsee, den 14.03.2022

Der 1. Vorsitzende Julian Moosmann

Der 2. Vorsitzende David Locherer

Schatzmeister Raphael Bentele